

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung Entwurf der Ergänzungssatzung „Hinter der Mühle“ Gemarkung Döbritz, Teilfläche Flurstück 17/2 nach § 3 (2) BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Döbritz hat in seiner Sitzung am 20.08.2018 die Aufstellung Ergänzungssatzung „Hinter der Mühle“ Gemarkung Döbritz, Teilfläche Flurstück 17/2 beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Döbritz hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 den Entwurf vom 15.10.2018 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb abgesehen.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Hinter der Mühle“ Gemarkung Döbritz, Teilfläche Flurstück 17/2 (siehe Lageplan) mit Begründung vom 15.10.2018 liegen in der Zeit

vom 18. 12.2018 bis 18.01.2019

in der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg, Am Türkenhof 5 in 07381 Oppurg, Sachgebiet Bauwesen, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 13 zu den folgenden Dienstzeiten

Montag	von 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 – 12:00
Donnerstag	von 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	von 8:00 – 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

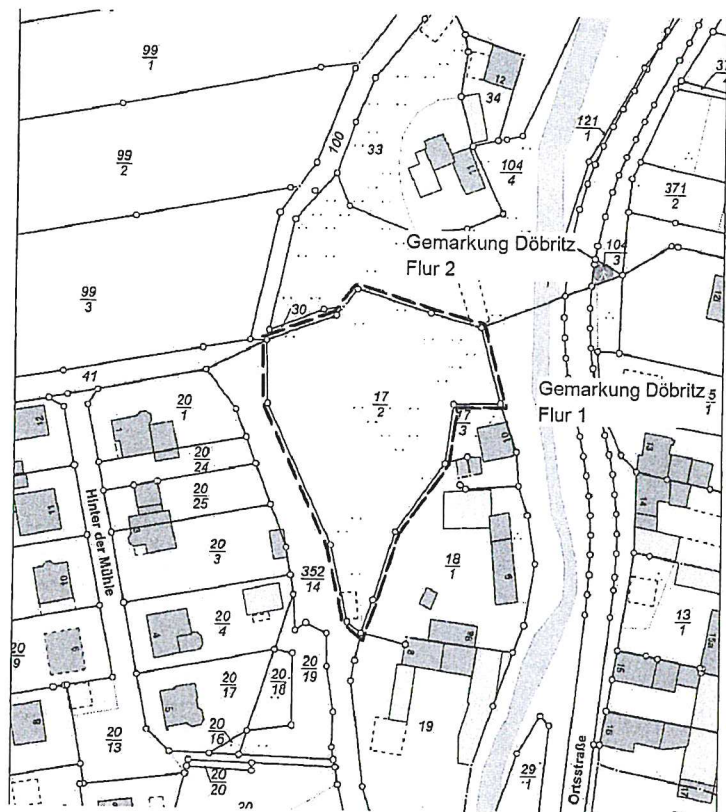
Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Entwurfsunterlagen zusätzlich über das Internetportal der VG Oppurg (<http://www.vg-oppurg.de>) bereitgestellt und können über dieses eingesehen werden. Das Plangebiet der Ergänzungssatzung umfasst eine Fläche von ca. 0,25 ha. Es liegt zentral in der Ortslage Döbritz. Die Abgrenzung des Plangebietes ist dem Lageplan zu entnehmen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei vorgenannter Behörde abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im

Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lageplan:



Döbritz, den 10.12.2018


Ortlepp
Bürgermeister



Ausgegangen: 10.12.2018

Abzunehmen: 19.01.2019


Ortlepp
Bürgermeister

Abgenommen:

